

My body, my choice – Im internationalen Kontext noch lange keine Selbstverständlichkeit

Eva Ritte

djb-Mitglied, Studentin der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin und der Internationalen Beziehungen im Master an der Humboldt-Universität zu Berlin, der Freien Universität Berlin und der Universität Potsdam

Tiaji Sio

Duale Studentin des Auswärtigen Amtes mit dem Schwerpunkt Internationales Privatrecht

You cannot have maternal health without reproductive health. And reproductive health includes contraception and family planning and access to legal, safe abortion. – Hillary Clinton

I. Die Frauenrechtskommission 2017

Die Frauenrechtskommission ist das zentrale politische Organ der Vereinten Nationen (VN) in Angelegenheiten der Gendergerechtigkeit. Die im Jahre 1946 etablierte und am Wirtschafts- und Sozialrat angegliederte Fachkommission hat 45 Mitgliedstaaten, welche nach einem geographischen Schluessel verteilt sind und über die Jahre rotieren.¹ Sie stellt also ein Forum für Regierungen dar. Sie ist zu unterscheiden vom VN Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau welcher aus unabhängigen Expertinnen zusammengesetzt ist und die Implementierung der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) überprüft sowie individuelle Beschwerden gegen Staaten anhört und entscheidet. Die Kommission tagt zwei Wochen im Jahr in New York. Während dieser Zeit finden zum einen die offiziellen zwischenstaatlichen Verhandlungen statt. Zum anderen gibt es eine unzählbare Menge an sogenannten „side events“, welche von verschiedenen VN-Institutionen, Regierungen und Nichtregierungsorganisationen ausgerichtet werden. Des Weiteren finden zahlreiche bilaterale und Netzwerk-Treffen statt. Zum Abschluss der zwei Wochen werden die „Agreed Conclusions“, eine Art Resolution, von den teilnehmenden Staaten im Konsensverfahren verabschiedet. Während diese völkerrechtlich nicht bindend sind und ihre Einhaltung nicht eingeklagt werden kann, drücken die Mitgliedstaaten durch die Verabschiedung dennoch ihren Willen zur Einhaltung aus. Jedes Jahr wird während der Kommissionssitzung außerdem der Fortschritt der Umsetzung eines Abschlussdokumentes aus den Vorjahren diskutiert. Dieses Jahr konnten wir – Eva Ritte und Tiaji Sio – als zivilgesellschaftliche Vertreterinnen in der deutschen Regierungsdelegation an der Frauenrechtskommission teilnehmen. Ausgewählt wurden wir von der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN) im Rahmen des neuen Programms „Youth4CSW“ (CSW ist die Abkürzung von Commission on the Status of Women, der englische Begriff für

die Frauenrechtskommission). Durch intensiven Austausch mit den anderen Mitgliedern der Regierungsdelegation und einem offenen Ohr der Staatssekretärin aus dem BMFSFJ Elke Ferner konnten wir die Staatenverhandlungen indirekt miterleben und für uns wichtige Punkte ansprechen. So konnten wir die „Stimme der Jugend“ in die VN tragen.

Die Frauenrechtskommission konzentriert sich alljährlich auf ein Schwerpunktthema. Dieses war im Jahr 2017 die wirtschaftliche Stärkung von Frauen in der sich verändernden Arbeitswelt.² Entsprechend ging es in den Verhandlungen, Veranstaltungen und den Agreed Conclusions um Themen wie Vereinbarkeit von Beruf und Familie, die Angleichung von Löhnen, die politische Wertschätzung von nicht-formeller Arbeit und die Notwendigkeit einer guten Bildung und Ausbildung. Es ging aber auch um andere Themen, quasi um Grundbedingungen für die Möglichkeit einer wirtschaftlichen Gleichstellung. Ein in dieser Hinsicht hoch umstrittenes Thema sind sexuelle und reproduktive Rechte und Gesundheit. Denn auch im Jahr 2017 ist es immer noch nicht selbstverständlich, dass Mädchen und Frauen über ihren eigenen Körper bestimmen können.

II. Sexuelle und reproduktive Rechte und ihr Zusammenhang mit wirtschaftlicher Stärkung

Die Sicherung reproduktiver Rechte ist eine notwendige Bedingung für ein selbstbestimmtes Leben, Gleichberechtigung in der Arbeitswelt, wirtschaftliche Stärkung und Unabhängigkeit und die Erfüllung anderer Grund- und Menschenrechte. Wirtschaftliche Stärkung kann nicht getrennt von sexuellen und reproduktiven Rechten gedacht werden, so eng sind die beiden Phänomene miteinander verbunden. Durch Zugang zu Verhütungsmitteln und umfassender sexueller Aufklärung werden ungewollte Schwangerschaften verhindert. Das ermöglicht Mädchen und Frauen eine längere und bessere Ausbildung bzw. selbstbestimmte Entscheidungsmacht über den Eintritt, Verbleib und Austritt aus dem Arbeitsmarkt: unabdingbare Konditionen für wirtschaftliche Unabhängigkeit. Der uneingeschränkte Zugang zu umfassenden sexuellen und reproduktiven Gesundheitsdiensten ermöglicht ferner eine Prävention, Früherkennung sowie Therapie von sexuell übertragbaren Krankheiten. Auch dies ist unabdingbar für die wirtschaftliche Unabhängigkeit von Frauen und darf keineswegs nur reichen Frauen vorbehalten sein. Eine faire, formell-ökonomische und nicht auf Geschlechter-

1 Hier gibt es mehr Informationen zur Frauenrechtskommission: UN Women, „Commission on the Status of Women,“ <http://www.unwomen.org/en/csw> (18.10.17).

2 Hintergrundinformationen und Dokumente zur diesjährigen Kommission: <http://www.unwomen.org/en/csw/csw61-2017> (18.10.17).

stereotypen basierende Organisation von Pflege-Arbeit („care work“) gibt Frauen die Möglichkeit, nicht in einem informellen, unbezahlten oder in sonstiger Weise prekären „reproduktiven Zyklus“ gefangen zu sein. Wirtschaftliche Unabhängigkeit kann wiederum das Risiko für Mädchen und Frauen verringern, Opfer sexualisierter und häuslicher Gewalt zu werden.³ Ein Verbleib in missbräuchlichen Beziehungen oder in prekären Arbeitsverhältnissen wird unwahrscheinlicher, wenn nicht die eigene Existenzgrundlage davon abhängt.

III. Kontroversen und aktuelle Entwicklungen

Doch das sahen nicht alle Teilnehmer_innen der Frauenrechtskommission so. Der US-Präsident Donald Trump schickte zum Beispiel zwei konservative Gruppen zur Frauenrechtskommission, die sich unter anderem gegen Abtreibung und Verhütungsmittel einsetzen: die Organisationen Center for Family and Human Rights (C-Fam) und die Heritage Foundation. C-Fam wird als „hate group“ eingestuft. Shannon Kowalski von der International Women’s Health Coalition erklärte, wie schwierig es war die Forderungen durchzusetzen. Es gab Gegenwind von Staaten wie den USA, Russland und Guyana. Ihrer Meinung nach müssten viele Regierungen endlich verstehen, dass Frauen erst wirtschaftliche Gleichstellung erreichen können, wenn sie Autonomie über ihre eigenen Körper erlangt haben. Auch die Organisation Planned Parenthood, die im Rahmen des Women’s March on Washington und dem landesweiten Protest gegen Präsident Trump in letzter Zeit häufiger in den Medien auftauchte, veröffentlichte ein Statement, in dem sie ihre Enttäuschung darüber ausdrückte, dass die US-Delegation sich bei der Frauenrechtskommission nicht klar für sichere und legale Abtreibung positionierte. In der offiziellen Wortmeldung der USA bei der Frauenrechtskommission sagte der Regierungsvertreter, dass die USA zwar reproduktive Gesundheit unterstütze, Abtreibung jedoch kein Teil davon sei. Die US-amerikanische Rhetorik ist geprägt von traditionellen Rollenbildern und konservativen Stimmen. Sie negiert die Notwendigkeit der Möglichkeit zur sicheren Abtreibung als Teil einer menschenrechtskonformen Politik. Der Begriff „Rechte“ wird im Zusammenhang mit dem Thema Abtreibung vermieden. Gleichzeitig sind die USA eine der wichtigsten Sponsoren für weltweite Programme, die die Gesundheit von Frauen fördern. Nicht wenige westliche Länder folgen im Bereich der sexuellen und reproduktiven Rechte einer restriktiven Linie. So ist Irland neben Polen, Malta und Andorra eines der Länder mit den strengsten Abtreibungsgesetzen in Europa. Schwangerschaftsabbrüche sind ausschließlich dann gestattet, wenn das Leben der Mutter unmittelbar bedroht ist. Weder der Zustand des ungeborenen Kindes noch eine nicht-lebensbedrohliche Gefährdung der Mutter erlauben hiervon eine Ausnahme. Dass selbst diese Regelung in der Praxis nicht konsequent befolgt wird, zeigt der Fall der Savita Halappanavar. Im Jahr 2012 wurde der Inderin in einem Krankenhaus in Galway mit den Worten „this is a catholic country“ eine Notfall-Abtreibung in der 17. Schwangerschaftswoche verweigert, obwohl eine beginnende Fehlgeburt bereits diagnostiziert war. Die 31-jährige starb vier Tage nach der Geburt ihres toten Kindes.⁴ In Polen ist eine Ab-

treibung nur möglich, wenn für Mutter oder Kind Lebensgefahr besteht, oder die Schwangerschaft aus einer Vergewaltigung resultiert. Ärzte, die rechtswidrig Abtreibungen durchführen können strafrechtlich verfolgt werden. Aus Angst vor diesen rechtlichen Konsequenzen werden daher Abtreibungen nur in extremen Fällen praktiziert. Pläne der aktuellen polnischen Regierung, Abtreibungen ausschließlich bei unmittelbarer Lebensgefahr für die Mutter zuzulassen, wurden nach landesweiten Protesten zunächst fallengelassen. Ein Gesetz aus diesem Jahr verschärfte den Zugang zur „Pille danach“. Auch in anderen Ländern wie beispielsweise der Türkei ist ein Rückschritt erkennbar. Obwohl Abtreibung in der Türkei seit 1983 legal ist, wird immer wieder über ein Abtreibungsverbot diskutiert. 2012 bezeichnete der jetzige Präsident Erdogan jegliche Form von Abtreibung als Mord und löste damit eine öffentliche Debatte aus. Diese Denunzierung und Verurteilung von Frauen fördert bis heute konservative Stigmata gegenüber Frauen, die abgetrieben haben und steht im Kontrast zur juristischen Realität des Landes. Die Türkei ist zwar unterzeichnender Staat des CEDAW Abkommens; allerdings ist der soziale Druck auf Frauen, die abgetrieben haben aktuell enorm gewachsen. Saudi-Arabien, welches in diesem Jahr in die Frauenrechtskommission gewählt wurde, was viel Protest und Empörung nach sich zog, erlaubt Abtreibungen bis zum 40. Tag der Schwangerschaft nur mit Einverständnis einer dafür eingerichteten Ärztekommision, die eine unmittelbare Lebensgefahr für die werdende Mutter feststellen muss, sowie mit der Zustimmung des Ehemanns oder Vormunds.⁵

IV. Die Agreed Conclusions – das Abschlussdokument

Organisationen wie die International Women’s Health Coalition arbeiteten während der Sitzung der Kommission unermüdlich daran, dass die vorgeschlagene Sprache zu sexuellen und reproduktiven Rechten, die ohnehin nicht übermäßig stark war – zum Beispiel nicht explizit von einem Zugang zu sicherer und legaler Abtreibung spricht – in den Agreed Conclusions bleiben würde. Am Ende haben sie es geschafft, ein kleiner Absatz in einem fast 20-Seiten Dokument, der etwas aussagt, das eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte: „*human rights include [the] right to have control over and decide freely and responsibly on all matters related to their sexuality, including sexual and reproductive health, free of coercion, discrimination and violence, as a contribution to the fulfillment of their economic rights, independence and empowerment*“.⁶ Es ist also im Sinne der Menschenrechte, dass

3 Bettio, Francesca, und Elisa Ticci, „Violence Against Women and Economic Independence,“ European Commission 2017, S. 10ff.

4 Hung, Jochen. „Ärzte verweigern Abtreibung – Schwangere tot,“ Die Welt, 16.11.12, <https://www.welt.de/vermischt/article111186438/Aerzte-verweigerten-Abtreibung-Schwangere-tot.html> (18.10.17).

5 Detaillierte Berichte über den Stand nationaler Gesetzgebungen zum Schwangerschaftsabbruch aus dem Jahr 2002 finden sich in dem Report „Abortion Policies – A Global Review“ des United Nations Population Division, Department of Economic and Social Affairs: <http://www.un.org/esa/population/publications/abortion/> (18.10.17).

6 UN Women, 61st Commission on the Status of Women, Agreed Conclusions, para (x) (p. 11), <http://www.unwomen.org/-/media/headquarters/attachments/sections/csw/61/csw-conclusions-61-web.pdf?la=en&vs=5452> (18.10.17).

Frauen selbst über ihre Sexualität entscheiden dürfen. So ärgerlich es ist, dass solch eine Selbstverständlichkeit überhaupt noch diskutiert werden muss, entspricht es leider tatsächlich nicht der Lebensrealität der meisten Frauen auf der Welt. In der Mehrzahl der Länder ist Abtreibung nach wie vor nicht legal. Weltweit werden jedes Jahr um die 20 Millionen unsachgemäß vorgenommene Abtreibungen durchgeführt. Die Folgen sind oft schwer gesundheitsschädigend für die betroffenen Frauen, zahlreiche sterben. Dieser Zustand stellt die Verletzung von diversen international kodifizierten Menschenrechten dar: das Recht auf Leben, das Recht auf Gesundheit, das Recht auf Gleichheit und Freiheit von Diskriminierung und das Recht auf Schutz vor grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung – um nur einige

zu nennen.⁷ Die Sprache der Agreed Conclusions ist im Angesicht dieses enormen Missstandes zu schwach und unspezifisch. Dies alles zeigt klar, dass wir leider immer noch einen weiten Weg vor uns haben, und vor allem, dass wir nicht aufgeben dürfen, immer wieder dieselben Forderungen zu stellen, auch wenn wir manchmal selbst nicht glauben können und wollen, dass diese immer noch nicht selbstverständlich sind.

⁷ Für eine detaillierte Auflistung der tangierten Rechte und ihrer Verankerung in internationalen Verträgen, siehe: Center for Reproductive Rights, Briefing Paper, „Safe and Legal Abortion is a Women's Human Right“, https://www.reproductiverights.org/sites/crr.civicactions.net/files/documents/pub_fac_safeab_10.11.pdf (18.10.17).



▲ Eine Delegation weißrussischer Juristinnen war im Sommer in Berlin zu Gast. In den Räumlichkeiten der Kanzlei Redeker Sellner Dahs tauschte sie sich mit dem djb aus. Für den djb führten Margarete Hofmann, Direktorin "Politik" des Europäischen Betrugskämpfungsamtes (OLAF) und Jelena Wachowski, stellvertretende Geschäftsführerin das Fachgespräch. Foto: privat.

DOI: 10.5771/1866-377X-2017-4-188

Gender- und Diversity-Kompetenz ist eine (juristische) Schlüsselqualifikation!

Prof. Dr. Ulla Gläßer

Professur für Mediation, Konfliktmanagement und Verfahrenslehre an der Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder); Koordination des Schlüsselqualifikationsangebots an der Juristischen Fakultät

Prof. Dr. Eva Kocher

Mitglied der djb-Kommission Arbeits-, Gleichstellungs- und Wirtschaftsrecht und des djb-Arbeitsstabs Ausbildung und Beruf, Professor für Bürgerliches Recht, Europäisches und Deutsches Arbeitsrecht,

Zivilverfahrensrecht, Dekanin der Juristischen Fakultät, Europa-Universität Viadrina, Frankfurt (Oder)

In der gegenwärtigen Diskussion um die Reform der juristischen Ausbildung hat auch der djb gefordert: „Gender- und Diversity-Kompetenz sind [...] zentrale Schlüsselqualifikationen für juristische Berufe; dies wird bei der Auslegung des § 5a Abs. 3 DRiG (der die Relevanz von Schlüsselqualifikationen in der juristischen Ausbildung regelt) oft noch nicht angemessen erkannt. Es bedarf deshalb [...] einer entsprechenden Ergänzung